

Zeitschrift: Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz
Band: 5/1891 (1893)

Artikel: Eidgenössische Gesetze und Verordnungen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-7519>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.09.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neue Gesetze und Verordnungen

betreffend das

Unterrichtswesen in der Schweiz im Jahr 1891.

A. Eidgenössische Gesetze und Verordnungen.

1. 1. Bundesbeschluss betreffend Förderung der kommerziellen Bildung. (Vom 15. April 1891.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 18. November 1890,
beschliesst:

Art. 1. Als Anstalten, welche gemäss Bundesbeschluss vom 27. Juni 1884 betreffend die gewerbliche und industrielle Berufsbildung Beiträge aus der Bundeskasse erhalten können, sind auch die kommerziellen Bildungsanstalten zu betrachten, und es finden die Bestimmungen jenes Beschlusses auf dieselben analoge Anwendung.

Art. 2. Der Bundesrat wird zugleich auch kaufmännischen Vereinen für fachmännische Ausbildung Subventionen ausrichten.

Art. 3. Ebenso kann der Bundesrat Schülern mit vorzüglichen Fähigkeiten und Leistungen für den Besuch der oberen Klassen von inländischen Handelsschulen oder für den Besuch von höhern Handelsschulen Stipendien gewähren.

Solche Stipendien sollen indessen hauptsächlich für Schüler, welche sich als Lehramtskandidaten für den kommerziellen Unterricht ausbilden wollen, ausgerichtet werden.

Art. 4. Im Vollziehungsreglemente zu gegenwärtigem Beschlusse wird der Bundesrat die nähern Bedingungen aufstellen, unter welchen Subventionen an Handelsschulen und an kaufmännische Vereine, sowie Stipendien an Schüler ausgerichtet werden können.

Art. 5. In das Budget des Bundes wird ein jährlicher Kredit für die Unterstützung der kommerziellen Berufsbildung aufgenommen.

Für das Jahr 1891 wird dem Bundesrate zu diesem Zwecke als Nachtragskredit eine Summe von Fr. 60,000 zur Verfügung gestellt.

Art. 6. Der Bundesrat ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Beschlusses zu veranstalten und den Zeitpunkt des Inkrafttretens desselben festzusetzen.

Also beschlossen vom Nationalrate,

Bern, den 9. April 1891.

Der Präsident: Müller.

Der Protokollführer: Ringier.

Also beschlossen vom Ständerate,

Bern, den 15. April 1891.

Der Präsident: Kellersberger.

Der Protokollführer: Schatzmann.

Der schweizerische Bundesrat beschliesst:

Vorstehender, unterm 22. April 1891 öffentlich bekannt gemachte Bundesbeschluss¹⁾ ist in die eidg. Gesetzsammlung aufzunehmen und tritt sofort in Kraft.

Bern, den 24. Juli 1891.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident: Welti.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: Ringier.

2. 2. Vollziehungsverordnung zum Bundesbeschluss betreffend die Förderung der kommerziellen Bildung durch den Bund. (Vom 24. Juli 1891.)

Der schweizerische Bundesrat,
in Vollziehung des Bundesbeschlusses vom 15. April 1891, betreffend die Förderung der kommerziellen Bildung;
auf den Antrag seines Departements des Auswärtigen, Handelsabteilung,
beschliesst:

I. Handelsschulen.

Art. 1. Gesuche um Beiträge aus der Bundeskasse an Handelsschulen sind jedes Jahr vor Mitte August behufs Aufstellung des Voranschlages der Eidgenossenschaft für das nächste Jahr an das schweizerische Departement des Auswärtigen, Handelsabteilung, zu richten.

Art. 2. Bei der Subventionirung durch den Bund können diejenigen Handelsschulen berücksichtigt werden, welche den nachstehenden Bedingungen entsprechen:

a. Für den Eintritt in die Handelsschule ist ein Aufnahmeexamen zu verlangen. Die Bewerber müssen das 15. Altersjahr zurückgelegt haben, um zu demselben zugelassen werden zu können.

Durch dieses Examen ist festzustellen, dass die Schüler über denjenigen Grad von Kenntnissen und Fertigkeiten verfügen, welcher nach erfolgreicher Absolvirung einer Sekundar-, Bezirks- oder Realschule, oder der entsprechenden Klassen der höhern Mittelschulen bis zum zurückgelegten 15. Altersjahr durch einen fähigen Schüler erreicht werden kann.

Das Reglement über das Aufnahmeexamen bedarf der Genehmigung des genannten Departements.

b. Sie haben den Unterricht in wenigstens drei aufeinanderfolgenden Jahreskursen fortzuführen oder sich zum Ausbau zu wenigstens dreijährigen Kursen zu verpflichten.

c. Für die Abiturienten derselben sind Abgangs- beziehungsweise Fähigkeitsprüfungen einzurichten und jenen nach befriedigendem Erfolg Diplome oder Fähigkeitszeugnisse auszustellen. Die Prüfungsvorschriften unterliegen der Genehmigung des Departements.

d. Der Lehrplan der vom Bunde subventionirten Handelsschulen ist dem Departement zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 3. In den Handelsschulen, für welche Bundessubvention verlangt wird, müssen die Eintritts- und Schulgelder für alle schweizerischen Schüler ohne Ausnahme die gleichen sein.

Der in den Einnahmen infolge der Durchführung dieses Grundsatzes bei den vor dem Jahre 1891 gegründeten Anstalten entstehende Ausfall kann bei der Berechnung des Bundesbeitrages in Berücksichtigung gezogen werden.

Art. 4. Die Gesuche um Beiträge aus der Bundeskasse an die Handelsschulen, die zum ersten Mal gestellt werden, müssen enthalten:

a. In Bezug auf die Organisationsverhältnisse:

1. Die genaue Bezeichnung des Domizils und des Eigentümers, sowie den Zeitpunkt der Entstehung der Anstalt.

¹⁾ Siehe Bundesblatt vom Jahr 1891, Band II, Seite 196.

2. Eine ausführliche Beschreibung der Anstalt, Angaben über Organisation, Einteilung (des Schuljahres, der Klassen, Kurse etc., Zahl der Schulwochen und deren Verteilung im Jahr), Betrieb, Frequenz, Recht der Benutzung, Angaben über das Bestehen beziehungsweise die Höhe des Schulgeldes, Eintrittsgeldes etc.

3. Angaben betreffend Aufsichtsbehörden und Anstaltspersonal.

b. In Bezug auf die finanziellen Verhältnisse:

1. Spezifizierte Rechnung über das letzte Betriebsjahr, ferner den spezifizierten Kostenvoranschlag für das zu subventionierende Betriebsjahr.

In diesen Dokumenten sind genau auszuweisen:

Die Beiträge und sonstigen Leistungen des Kantons.

Die Beiträge und sonstigen Leistungen von Bezirken und Gemeinden.

Die Beiträge und sonstigen Leistungen von Vereinen und Korporationen.

Die Beiträge und sonstigen Leistungen von Privaten.

Das Eintritts- und Schulgeld für kantonsangehörige und kantonsfremde Schüler.

2. Den Betrag des Vermögens der Anstalt; Bilanz.

3. Die beabsichtigte Verwendung eines Bundesbeitrages, Aufstellung einer bezüglichen detaillierten und motivierten Berechnung; die Ausgaben für einzuführende Änderungen und Verbesserungen müssen aus derselben genau ersichtlich sein.

Art. 5. Gesuche für bestehende Anstalten, welche vom Bunde bereits subventioniert worden sind, müssen enthalten:

1. Einen ausführlichen Bericht über den Gang, die Leistungen und die Frequenz der Anstalt während des abgelaufenen Betriebsjahres, auch unter Berücksichtigung der Prüfungsergebnisse.

2. Ein ausführliches Programm für das folgende Betriebsjahr.

3. Die in Art. 4, b 1—3 bezeichneten Angaben, sowie einen detaillierten Ausweis über die Verwendung des Bundesbeitrages.

Die neu erschienenen Imprime sind beizulegen.

Art. 6. Bei der Feststellung der eidgenössischen Subvention werden nicht in Berücksichtigung gezogen:

1. Ausgaben für allgemeine Administration, Bureaukosten, Bauten, Lokalmiete, Unterhalt der Lokale, Beleuchtung, Heizung.

2. Ausgaben für Schulmobiliar, Mobiliar (Schränke für Sammlungen etc.), zum Gebrauch der Schüler bestimmtes gewöhnliches Schulmaterial (Papier etc.).

Dagegen dürfen subventioniert werden:

1. Ausgaben für Lehrerbesoldungen, Lehrmittel, Unterrichtsmaterial, Sammlungen.

2. Ausgaben für gewisse, dem besondern Zweck des kaufmännischen Unterrichts dienende Installationen.

3. Ausgaben für besondere Kurse für bildungsbedürftige Handelsbeflissene, welche nicht als Schüler in die Handelsschule aufgenommen sind.

Art. 7. Die Beiträge des Bundes können je nach dem Ermessen des genannten schweizerischen Departements bis auf die Hälfte der jährlich seitens der Kantone, Gemeinden, Korporationen und Privaten aufgebracht Summen sich belaufen. Auf keinen Fall dürfen die bisherigen Leistungen von Kantonen und Gemeinden dadurch vermindert werden.

Art. 8. Im Falle des Eingehens einer vom Bund subventionierten Anstalt behält sich das Departement das Recht vor, über den Verbleib der mit Bundessubvention gemachten Anschaffungen nach freiem Ermessen zu verfügen, um dieselben öffentlichen Zwecken dienstbar zu erhalten.

II. Kaufmännische Vereine.

Art. 9. Die Gesuche um Bundesbeiträge zur Förderung der Bildungsbestrebungen der kaufmännischen Vereine sind mit gehöriger Begründung dem Departement des Auswärtigen, Handelsabteilung, einzureichen und müssen enthalten:

a. In Bezug auf die Organisationsverhältnisse:

1. Angaben über die Zahl, Art und Dauer der eingerichteten Kurse, Einteilung der Kurse in Klassen unter Angabe der erteilten Stundenzahl für jeden einzelnen Kurs, Frequenz der Kurse und Klassen, Höhe der Stundengelder, Altersgrenzen der Schüler etc.

2. Angaben betreffend das Lehrpersonal und dessen Entschädigungen.

3. Angaben über die Zahl der verschiedenen Mitgliederkategorien (Aktiv-, Passiv-, Freie, Ehrenmitglieder etc.).

b. In Bezug auf die finanziellen Verhältnisse:

1. Die spezifizierte Rechnung über das letzte Betriebsjahr, ferner den spezifizierten Kostenvoranschlag für das zu subventionierende Betriebsjahr.

In diesen Dokumenten sind genau auszuweisen:

Die Beiträge und sonstigen Leistungen des Kantons.

Die Beiträge und sonstigen Leistungen von Gemeinden.

Die Beiträge und sonstigen Leistungen von Vereinen und Korporationen.

Die Beiträge und sonstigen Leistungen des Handelsstandes und von andern Privaten.

Der Betrag der Stundengelder der Kursteilnehmer, der Mitgliederbeiträge, der Eintrittsgelder etc.

2. Der Betrag des Vermögens des Vereins; Bilanz.

Art. 10. Die vom Bund subventionirten kaufmännischen Vereine übernehmen die Verpflichtung, den Besuch der Unterrichtskurse auch dem Unbemittelten durch Herabsetzung oder Abschaffung der Stundengelder, der Monatsgelder zu Unterrichtszwecken etc. leichter zugänglich zu machen.

III. Stipendien.

Art. 11. Die Gesuche um Erlangung von Stipendien müssen dem genannten Departemente eingereicht werden.

Denselben sind beizulegen:

1. Schulzeugnisse, aus denen hervorgeht, dass der Bewerber diejenigen Vorkenntnisse erworben hat und diejenigen Fähigkeiten besitzt, welche überhaupt die Zuteilung eines Stipendiums rechtfertigen.

2. Ein Ausweis über die Vermögens- und Familienverhältnisse des Petenten beziehungsweise seiner Familie.

Art. 12. Die Stipendien des Bundes werden ausgerichtet:

1. An bedürftige Schüler der obersten Klasse einer vom Bunde subventionirten Handelsschule, welche sich durch vorzügliche Fähigkeiten und Leistungen auszeichnen. Nach jedem Semester ist durch den Vorstand der betreffenden Schule über den Stipendiaten ein Bericht abzugeben, von welchem es abhängen wird, ob das begonnene Stipendium auch für das folgende Semester fortgesetzt wird.

2. An Besucher von höhern ausländischen Handelsschulen. Das Departement hat das Recht, die Anstalten, welche für den Besuch gewählt werden dürfen, und für welche die Programme vorzulegen sind, zu bezeichnen. Die Gesuchsteller müssen bezüglich ihrer Vorbildung denjenigen Reifegrad erreicht haben, welcher durch ein Fähigkeitszeugnis einer vom Bund subventionirten Handelsschule ausgewiesen wird, oder welcher zum Eintritt als Schüler in das eidgenössische Polytechnikum berechtigt, sei derselbe nun durch den Besuch einer höhern Realschule, eines Gymnasiums oder auf andere Weise erworben worden. Der Empfänger des eidgenössischen Stipendiums verpflichtet sich, über seine Studien jedes Semester wenigstens einmal dem Departement Bericht zu erstatten.

Art. 13. Die Fortsetzung des Stipendiums wird nur bewilligt im Falle befriedigender Auskunft über den Stipendiaten.

IV. Sammlungen.

Art. 14. Gesuchen um Beiträge an Warensammlungen und Museen, die dem Handel und der kaufmännischen Ausbildung zu dienen bestimmt sind, sind die Statuten, Reglemente und Berichte beizulegen, welche über den Zweck, über das Recht zur Benutzung, über die bisherige Frequenz u. s. w. derselben Aufschluss geben.

Die Statuten müssen nähere Bestimmungen über die Verwendung der vom Bunde subventionirten Anschaffungen enthalten.

V. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 15. Dem Departemente ist von den eine Subvention beanspruchenden Gesuchstellern alle Auskunft zu erteilen, welche dasselbe für notwendig hält. Dasselbe wird jeden einzelnen Fall prüfen und je nach den Verhältnissen den Betrag einer auszurichtenden Subvention bestimmen.

Art. 16. Dem Departemente steht das Recht zu, von den Leistungen der vom Bunde nach Massgabe des Bundesbeschlusses vom 15. April 1891 subventionirten Anstalten und Einrichtungen und von der Verwendung der gewährten Subventionen jederzeit in gutfindender Weise selbst oder durch Delegirte Einsicht zu nehmen und namentlich auch sich an abzuhaltenden Aufnahms- und Schlussprüfungen vertreten zu lassen.

Zu letztem Zwecke ist dasselbe stets zu benachrichtigen, wenn solche stattfinden.

Art. 17. Das Departement des Auswärtigen, Handelsabteilung, ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Bern, den 24. Juli 1891.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident: Welti.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: Ringier.

3. 3. Regulativ für die eidgenössischen Maturitätsprüfungen der Kandidaten der Medizin. (Vom 1. Juli 1891.)

Das eidgenössische Departement des Innern,
in Ausführung von Ziffer 5 des Bundesratsbeschlusses vom 10. März 1891¹⁾,
betreffend Aufstellung einer eidgenössischen Maturitätskommission,
beschliesst:

A. Termin, Anmeldung und Zulassung zu den Maturitätsprüfungen.

§ 1. Für diejenigen Kandidaten der Medizin, der Zahnarzneikunde und der Pharmacie, welche sich später den eidg. Medizinalprüfungen zu unterziehen gedenken, und welche nicht ein gültiges Maturitätszeugnis im Sinne der bestehenden Vorschriften besitzen, veranstaltet die eidg. Maturitätskommission besondere Prüfungen, auf Grund welcher vollgültige Maturitätszeugnisse für künftige Ärzte, Zahnärzte und Apotheker ausgestellt werden.

§ 2. Diese Prüfungen finden jeweilen im Frühjahr und im Herbst vor Eröffnung der Sommer- und der Winter-Semester der schweizerischen Universitäten statt. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass je nach dem Wunsche der

¹⁾ Das Departement des Innern wird ermächtigt, eine stehende fachmännische Maturitätskommission, bestehend aus einem Präsidenten und zwei, oder wenn nötig, vier Mitgliedern, niederzusetzen.

Zur nähern Ordnung dieser Prüfungen wird das Departement des Innern nach Analogie des Abschnitts II, Art. 18 und 39, der Verordnung für die Medizinalprüfungen ein besonderes Regulativ aufstellen und überhaupt die zur Vollziehung erforderlichen Instruktionen erlassen.

Aspiranten die Prüfung in der deutschen oder in der französischen Schweiz abgelegt werden kann.

§ 3. Auf Grundlage der erfolgten Anmeldungen wird die Kommission Zeit und Ort der Prüfungen bestimmen und im Einverständnisse mit dem eidg. Departement des Innern die Examinatoren bezeichnen, sowie die weitem nötigen Anordnungen erlassen.

§ 4. Die Anmeldungen sollen für die Frühjahrsprüfungen spätestens bis zum 1. Februar, für die Herbstprüfungen spätestens bis zum 1. August an den Präsidenten der Maturitätskommission gerichtet werden. Jeder Anmeldung sind beizulegen:

1. ein Heimatschein;
2. ein Altersausweis (insofern derselbe nicht durch anderweitige Dokumente geleistet wird);
3. möglichst vollständige Zeugnisse über den zurückgelegten Bildungsgang (Nachweise über die Leistungen des Kandidaten in den besuchten Schulen etc.).

In der Anmeldung ist anzugeben, in welchen Sprachen der Kandidat die Prüfungen abzulegen verlangt.

§ 5. Auf Grund dieser Schriften wird vorerst darüber entschieden, ob der Aspirant zu der Prüfung zuzulassen sei. Aspiranten, welche das achtzehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, können zurückgewiesen werden.

Über die Zulassung von Ausländern entscheidet in jedem einzelnen Falle auf den Bericht der Kommission hin das eidg. Departement des Innern.

§ 6. Der Kandidat, welcher zur Prüfung zugelassen wird, hat die Gebühr von 50 Franken für die ganze, oder von 25 Franken für die Ergänzungsprüfung zum voraus an die dafür bezeichnete Amtsstelle zu entrichten.

B. Prüfungen, Zensuren, Zeugnisse.

§ 7. Die Prüfung erstreckt sich im Umfange des eidg. Maturitätsprogrammes I für Ärzte, Zahnärzte und Apotheker über folgende Fächer:

1. Muttersprache; 2. eine zweite schweizerische Nationalsprache; 3. Latein;
4. Griechisch oder eine dritte schweizerische Nationalsprache, eventuell Englisch;
5. Geschichte und politische Geographie; 6. Mathematik; 7. Physik und physikalische Geographie; 8. Chemie; 9. Naturgeschichte.

§ 8. In den Fächern 1, 2, 3, 4, 6 (§ 7) findet eine mündliche und eine schriftliche, in den übrigen Fächern nur eine mündliche Prüfung statt. Die schriftlichen Arbeiten bestehen: für die Muttersprache in einem Aufsätze, für die übrigen lebenden Sprachen und Latein in einer Übersetzung aus der Muttersprache, für Griechisch in einer Übersetzung in die Muttersprache. Die mündlichen Prüfungen sind, soweit die Verhältnisse dies zulassen, öffentlich.

§ 9. Für das Ergebnis jeder der Prüfungen erhält der Kandidat eine besondere, in einer Zahl ausgedrückte Zensur. Dabei wird auch für jedes der Fächer 1, 2, 3, 4 und 6 nur eine einzige Zensur erteilt. Die Abstufung der Zensuren ist folgende: 6 = sehr gut, 5 = gut, 4 = ziemlich gut, 3 = mittelmässig, 2 = schwach, 1 = sehr schwach.

Es dürfen keine Bruchzahlen gegeben werden.

§ 10. Nach beendigter Prüfung treten die Examinatoren unter Vorsitz eines Mitgliedes der Maturitätskommission zusammen, um rücksichtlich der Erteilung oder Verweigerung der Maturitätszeugnisse die Anträge an die Maturitätskommission festzusetzen. Die auf Grund dieser Anträge von der Maturitätskommission zu erteilenden Zeugnisse werden nach dem anliegenden Formular I ausgefertigt.

§ 11. Eine Fachzensur 1 schliesst die Erteilung des Maturitätszeugnisses aus. Ebenso darf kein Maturitätszeugnis erteilt werden, wenn die Durchschnittsnote unter 3,5 liegt.

Die Benutzung unerlaubter Hilfsmittel, sowie jede andere Unredlichkeit wird mit Zurückweisung von der Prüfung resp. mit Verweigerung des Maturitätszeugnisses bestraft.

§ 12. Ein Kandidat, der die Prüfung nicht mit Erfolg bestanden hat, kann sich zu einem spätern Prüfungstermin wieder melden. Dabei wird ihm die Prüfung in denjenigen Fächern erlassen, in welchen er mindestens die Note 5 erworben hat. Die auf diese Fächer bezüglichen Noten der früheren Prüfung werden zur Berechnung des Gesamtergebnisses der spätern zugezogen.

Eine dritte Prüfung ist nicht gestattet.

C. Ergänzungsprüfungen.

§ 13. Für die in der Verordnung für die eidg. Medizinalprüfungen (Anhang) vorgesehenen Ergänzungsprüfungen und die darauf bezüglichen Ausweise gelten, soweit sie Anwendung finden können, die vorstehenden Bestimmungen ebenfalls.

Das Ergänzungszeugnis wird nach dem anliegenden Formular II ausgestellt.

D. Aufnahme an die Tierarzneischule.

§ 14. Die Aufnahmeprüfungen an eine der bestehenden Tierarzneischulen werden, insoweit sie zugleich als Maturitätsprüfungen für die Kandidaten der Tierheilkunde gelten sollen, unter der Leitung eines Mitgliedes der Maturitätskommission abgehalten. Massgebend für dieselben sind: das eidgenössische Maturitätsprogramm II für die Kandidaten der Tierarzneikunde und die allgemeinen Bestimmungen des vorstehenden Regulativs.

Die Maturitätszeugnisse werden nach dem anliegenden Formular III ausgestellt.

§ 15. Dieses Regulativ tritt sofort provisorisch in Kraft.

Bern, den 1. Juli 1891.

Eidg. Departement des Innern: Schenk.

Anhang: 3 Formulare Maturitätszeugnisse.

Formular I.

Maturitätszeugnis.

Herr von
 (Kanton) geboren am
 hat die von der eidgenössischen Maturitätskommission in Anwendung des § 1
 des bezüglichen Reglements von angeordnete
 Maturitätsprüfung für Ärzte, Zahnärzte und Apotheker am
 in bestanden und es sind ihm in den einzelnen Fächern
 die nachstehenden Zensuren erteilt worden:

Muttersprache
Zweite Landessprache
Latein
Griechisch
Dritte Landessprache
Englisch
Geschichte und politische Geographie
Mathematik
Physik und physikalische Geographie
Chemie
Naturgeschichte

Auf Grundlage dieser Prüfungsergebnisse wird dem Herrn
 das Zeugnis der Reife im Sinne der Art. 41 a, 56 und 64 a der Verordnung für
 die eidgenössischen Medizinalprüfungen vom 19. März 1888 erteilt.

..... den

Im Namen der eidg. Maturitätskommission,
 Der Präsident:

Formular II.Eidgenössische Medizinalmaturität.
(Ergänzungszeugnis.)

Herr von
 (Kanton) geboren
 hat der eidgenössischen Maturitätskommission ein von
 ausgestelltes Maturitätszeugnis vorgewiesen, das im Sinne der Ziffer 2 der Voll-
 ziehungsbestimmungen des Anhangs der Verordnung für die eidgenössischen
 Medizinalprüfungen vom 19. März 1888 anzuerkennen ist. Derselbe hat zudem
 am zu eine Ergänzungsprüfung bestanden
 und es sind ihm in den einzelnen Fächern folgende Noten erteilt worden:

Muttersprache
Zweite Landessprache
Dritte Landessprache
Englisch
Latein
Griechisch

Auf Grundlage dieser Prüfungsergebnisse wird dem Herrn
 ein Ergänzungszeugnis ausgestellt, welches in Verbindung mit dem obengenannten
 Maturitätszeugnis als *Zeugnis der Reife* zum Studium der Medizin, der Zahn-
 arzneikunde und der Pharmacie im Sinne der Art. 41 a, 56 und 64 a der Ver-
 ordnung für die eidgenössischen Medizinalprüfungen vom 19. März 1888 gültig ist.
 den

Im Namen der eidg. Maturitätskommission,
 Der Präsident:

Formular III.

Maturitätszeugnis.

Herr von
 (Kanton) geboren am
 hat die von der eidgenössischen Maturitätskommission in Anwendung von Art. 14
 des bezüglichen Reglements vom angeordnete
Maturitätsprüfung für Kandidaten der Tierheilkunde am
 in bestanden und es sind ihm in den einzelnen Fächern
 die nachfolgenden Zensuren erteilt worden:

Muttersprache
Zweite Landessprache
Latein
Geschichte
Geographie
Mathematik
Naturwissenschaften

Auf Grundlage dieser Prüfungsergebnisse wird dem Herrn
 das *Zeugnis der Reife* im Sinne von Art. 72 b der Verordnung für die eidge-
 nössischen Medizinalprüfungen vom 19. März 1888 erteilt.
 den

Im Namen der eidg. Maturitätskommission,
 Der Präsident:

4. 4. Reglement über die Geschäftsordnung der eidg. Kommission der Gottfried Kellerstiftung. (Vom 9. Juli 1891.)

Der schweizerische Bundesrat,
auf den Antrag seines Departements des Innern,
beschliesst:

Art. 1. Die Kommission besteht der Stiftungsurkunde gemäss aus fünf Mitgliedern, welche der Bundesrat auf eine Amtsdauer von drei Jahren ernennt.

Art. 2. Die Kommission führt den Titel: „Eidg. Kommission der Gottfried Kellerstiftung.“

Die Beschlussfähigkeit der Kommission setzt die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern voraus.

Art. 3. Die Leitung der Geschäfte führt der Präsident und in Vertretung desselben der Vizepräsident.

Art. 4. Als Beisitzer fungirt ein aus den Stiftungserträgen besoldeter ständiger Sekretär, der nicht Kommissionsmitglied ist und auf Antrag des Präsidenten von der Kommission auf unbestimmte Zeit gewählt wird.

Art. 5. Die Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und des Sekretärs erfolgt durch das absolute Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder der Kommission.

Art. 6. Die Kommission verwendet den Reinertrag des Stiftungsvermögens nach Mitgabe des Art. 4 der Stiftungsurkunde, nämlich:

a. zu Anschaffung bedeutender Werke der bildenden Kunst des In- und Auslandes, wobei jedoch zeitgenössische Kunstwerke nur ausnahmsweise dürfen berücksichtigt werden. Der Bundesrat hat den Ort und das Institut zu bezeichnen, wo die Kunstwerke aufzustellen sind;

b. zu Erstellung von neuen und Erhaltung von solchen bestehenden Kunstwerken, deren öffentliche Zweckbestimmung dem Lande bleibend zugesichert ist.

Diese letztere Verwendung (litt. b) ist nur zulässig, wenn sich zu den Anschaffungen (litt. a) keine Gelegenheit bietet, und darf auch in diesem Falle höchstens die Hälfte eines Jahreserträgnisses in Anspruch nehmen.

Art. 7. Die Kommission kann in ausserordentlichen Fällen, wo die Erfüllung einer Aufgabe besondere, in ihrer Mitte nicht vertretene Sachkenntnis erheischt, die geeigneten Hilfskräfte beiziehen, welchen in der Regel dieselbe Entschädigung zukommt wie den Mitgliedern der Kommission.

Art. 8. Ein im Verlaufe des Rechnungsjahres nicht verwendeter Überschuss aus den Erträgen des Stiftungsvermögens soll nicht kapitalisirt, sondern zur Verwendung im nächsten Jahre auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Art. 9. Über die Tätigkeit der Kommission und die durch sie vermittelten Anschaffungen ist dem Bundesrate am Schlusse des Jahres Bericht zu erstatten. Dieser Jahresbericht soll gedruckt und den Mitgliedern der Kommission zugestellt werden.

Art. 10. Der Präsident führt ein Inventar der auf Antrag der Kommission durch den Bund erworbenen Kunstwerke. Unter seiner Obhut steht das Archiv der Kommission.

Art. 11. Die Kommission geniesst als solche für ihre amtliche Korrespondenz Portofreiheit.

Die Mitglieder der Kommission werden nach Massgabe der für die eidg. Kommissionen bestehenden reglementarischen Bestimmungen entschädigt.

Je nach Umfang der Geschäfte wird am Schlusse des Jahres auf Bericht und Antrag der Kommission vom Departement des Innern eine besondere Vergütung für die eigentliche Geschäftsführung geleistet.

Bern, den 9. Juli 1891.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident: Welti.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: Ringier.

5. 5. Verordnung für die Ausstellung der vom Bunde subventionirten kunstgewerblichen und technisch-gewerblichen Fachschulen, Kurse und Lehrwerkstätten, vom September 1892. (Vom 31. März 1891.)

Art. 1. Auf Veranstalten des schweiz. Industriedepartements findet vom 4.—25. September des Jahres 1892 eine öffentliche Ausstellung der sämtlichen vom Bunde subventionirten kunstgewerblichen und technisch-gewerblichen Fachschulen, Kurse, Lehrwerkstätten, sowie Frauenarbeitsschulen in Basel statt.

Art. 2. Die Beteiligung an dieser Ausstellung ist für sämtliche Anstalten der in Art. 1 genannten Richtungen obligatorisch.

Art. 3. Die Ausstellung bezweckt die Darlegung des gesamten Unterrichtsganges, der Lehrmethoden wie der Unterrichtserfolge der einzelnen Anstalten nach den Unterrichtsfächern beziehungsweise Unterrichtszweigen.

Art. 4. Zu diesem Behuf sind auszustellen Schülerarbeiten in den zeichnenden Disziplinen, im Modelliren und im Musterschneiden, sodann in den praktischen Unterrichtskursen und endlich schriftliche Arbeiten der theoretischen bezw. wissenschaftlichen Fächer. Die Art und Weise der Beschickung der Ausstellung seitens der einzelnen Anstalten wird des nähern durch ein Reglement bestimmt.

Art. 5. Ein gedruckter Katalog wird den Besuchern der Ausstellung die wünschenswerte Wegleitung bieten.

Art. 6. Der Zutritt zu der Ausstellung ist für jedermann frei.

Art. 7. Mit der Vorbereitung und Leitung der Ausstellung wird eine vom schweiz. Industriedepartement bestellte allgemeine Ausstellungscommission betraut. Dieselbe hat zu bestehen aus zwei Vertretern des genannten Departements (davon einer mit Rücksicht auf die Frauenarbeitsschulen), aus den Mitgliedern der I. und II. Gruppe der eidgenössischen Experten für gewerblich-industrielles Bildungswesen und aus je zwei Delegirten des Schweiz. Gewerbevereins und des Schweiz. Handels- und Industrievereins. Den Vorsitzenden der allgemeinen Kommission bezeichnet das schweiz. Industriedepartement.

Art. 8. Die Durchführung und der Betrieb der Ausstellung ist einer aus dem Schosse der allgemeinen Kommission durch das schweiz. Industriedepartement zu ernennenden engern Ausstellungscommission zu überweisen. Dieselbe besteht aus fünf Mitgliedern und wird präsidirt vom Vorsitzenden der allgemeinen Kommission. Im Einverständnis mit dem schweiz. Industriedepartement kann die engere Kommission zu den einzelnen Beratungen auch Sachkundige, die ihr nicht angehören, beiziehen und eventuell dieselben auch mit einzelnen Aufträgen betrauen.

Art. 9. Die zur Ausstellung gelangten Schülerarbeiten werden von Fachexperten, welche das schweiz. Industriedepartement auf Vorschlag der allgemeinen Kommission ernennt, einer Prüfung und Begutachtung unterzogen. Zu Händen des schweiz. Industriedepartements werden die Experten einen schriftlichen Bericht über den Befund der ihnen zugewiesenen Anstalten bezw. Fächer abstaten mit besonderer Berücksichtigung der Organisation, des Lehrganges und der Unterrichtserfolge jeder einzelnen Anstalt. Auf den Schluss der Ausstellung ist eine Konferenz zu veranstalten, bestehend aus Vertretern der Behörden und aus den Vorstehern und Lehrern der ausstellenden Anstalten, zur Entgegennahme summarischer Berichte einzelner Experten über Unterrichtsmethoden und Unterrichtserfolge der verschiedenen auf der Ausstellung vorgeführten Anstaltsgruppen.

Art. 10. Von Prämierung der ausstellenden Schulen und Schüler wird Umgang genommen.

Art. 11. Ohne Einwilligung der engern Ausstellungscommission dürfen während der Dauer der Ausstellung keine Arbeiten zurückgezogen werden.

Art. 12. Die Frachten und Porti für die Einsendung und Rücksendung der Ausstellungsgegenstände, die Kosten der Verpackung anlässlich der letztern, diejenigen der Versicherung gegen Feuerschaden, sowie alle übrigen Kosten der Vorbereitung und des Betriebs des Unternehmens bestreitet der Bund. Der-

Reglement für die Ausstellung der vom Bunde subvent. kunstgewerbl. 11
und techn.-gewerbl. Fachschulen, Kurse und Lehrwerkstätten.

selbe übernimmt im übrigen keine Gewähr gegen Beschädigung oder Verlust der zur Ausstellung bestimmten Arbeiten und Gegenstände. Die Kosten für die Zurüstung und Verpackung der einzusendenden Schülerarbeiten haben die Anstalten selbst zu tragen.

Für die uneingeschriebenen Briefpostgegenstände bis zum Gewichte von 2 Kilogramm, welche die Mitglieder der beiden Ausstellungskommissionen sowohl unter sich als auch mit den ausstellenden Anstalten und vice-versa wechseln, ist Portofreiheit bewilligt.

Bern, den 31. März 1891.

Schweizerisches Industrie- und Landwirtschaftsdepartement:
Deucher.

6. 6. Reglement für die Ausstellung der vom Bunde subventionirten kunstgewerblichen und technisch-gewerblichen Fachschulen, Kurse und Lehrwerkstätten, vom September 1892. (Vom 31. März 1891.)

Art. 1. Die Beschickung der Ausstellung hat durch die einzelnen Anstalten in der Weise zu erfolgen, dass der gesamte Unterrichtsgang derselben nach Lehrmethoden und Unterrichtszielen durch Schülerarbeiten in den einzelnen Unterrichtsfächern bezw. Unterrichtszweigen dargestellt und klargelegt wird.

Art. 2. Die zur Ausstellung gelangenden schriftlichen Arbeiten müssen im Laufe des der Ausstellung unmittelbar vorangehenden Schuljahres (1891/1892) angefertigt worden sein. Die Arbeiten in den zeichnenden Disziplinen, im Modelliren und in den praktischen Kursen können sich über die zwei letzten Schuljahre (1890/1891 und 1891/1892) erstrecken.

Art. 3. Zugelassen werden nur solche Schülerarbeiten, welche sich organisch in die einzelnen Lehrgänge einfügen und dem Unterrichtszwecke angemessen sind. Der engern Ausstellungskommission steht das Recht zu, Arbeiten, welche diesen Anforderungen nicht entsprechen, zurückzuweisen.

Art. 4. In denjenigen Fächern, in welchen Klassen- oder Massenunterricht erteilt wird — ausgenommen die sog. praktischen Kurse — ist der Unterrichtsgang je durch die Arbeiten von zwei verschieden beanlagten Schülern zur Darstellung zu bringen.

Soweit sich diese Lehrgänge erstrecken auf die theoretischen bezw. wissenschaftlichen Disziplinen und auf die Vorbildenden Zeichenfächer (elementares Freihandzeichnen, geometrisches und projektives Zeichnen, Perspektive und Schattenkonstruktion), sind sie in der Reihenfolge der Entstehung solid geheftet einzusenden. Von den Lehrgängen der übrigen Fächer mit Klassen- bezw. Massenunterricht ist je der eine ebenfalls zu heften, der andere ist zum Aushängen bezw. Auflegen bestimmt.

In denjenigen zeichnenden Fächern, in denen der Unterricht ein individueller ist, sind je die Arbeiten von ein bis zwei Schülern ebenfalls in Gestalt gehefteter Lehrgänge einzuliefern; aus den übrigen Schülerarbeiten ist ein übersichtliches Bild der Leistungen des betreffenden Kurses, für die Wand bestimmt, zusammenzustellen.

Die Auswahl der zur Ausstellung gelangenden Schülerleistungen im Modelliren und in den sog. praktischen Kursen ist so zu treffen, dass, so viel als nur möglich, der jeweilige Unterrichtsgang durch die Arbeiten ein und desselben Schülers veranschaulicht werde. Daneben soll durch je eine zweckgemäss aus den übrigen Arbeiten des Faches ausgewählte Gruppe der allgemeine Gang des betreffenden Unterrichtskurses dargestellt werden. Soweit die Modellirarbeiten oder die sog. praktischen Arbeiten auf Skizzen und Werkzeugzeichnungen des gleichen Schülers beruhen, sind letztere gleichzeitig mit den Modellen bezw. ausgeführten Arbeiten vorzuführen. Die Arbeiten des Tonmodellirens, welche auszustellen sind, müssen entweder gebrannt oder in Gips abgegossen sein. Anstalten, welche für die vorgerücktern Schüler periodische Konkurse veran-

stalten, haben die Ergebnisse je des letzten Konkurses zur Ausstellung einzusenden; sofern es sich dabei um Zeichnungen handelt, sind diese womöglich geheftet zu bieten.

Art. 5. Die gehefteten Lehrgänge müssen auf dem Umschlag angeben das Unterrichtsfach und den Unterrichtskurs, aus dem sie entstammen, den Namen des Schülers, dessen Alter, Beruf und Vorbildung, die Gesamtschülerzahl des Kurses zu Anfang und zu Ende. Bei zeichnerischen Arbeiten bedarf es noch der Angabe, ob dieselben nach Vorzeichnung oder Wandtabelle oder Skizze oder Modell entstanden seien, ob zur Tages- oder Nachtzeit. Dazu kommt noch der Name und Beruf des Lehrers. Die einzelnen Hefte bezw. Zeichenblätter sollen überdies den Namen des Schülers aufweisen. Sie sind genau in der Reihenfolge ihres Entstehens zu heften.

Die auszuhängenden Arbeiten, die Modelle und die ausgeführten Arbeiten sollen auf geeignet angebrachten Etiquetten Aufschluss geben über das Unterrichtsfach und den Kurs, dem sie entstammen, über Namen, Alter, Beruf und Vorbildung des betreffenden Verfertigers, über die Zeit seines Eintrittes in die Anstalt und speziell in den betreffenden Kurs, ferner ob die Arbeit nach Vorlage oder Skizze oder Modell oder Natur oder nach Angaben des Lehrers angefertigt worden sei, ob Tages- oder Nachtarbeit; endlich Name und Beruf des Lehrers. Bei schwierigeren oder grösseren Arbeiten ist auch das Datum des Beginnes und Fertigstellens beizufügen. Die gehefteten Konkursarbeiten sollen auf dem Umschlag nennen: das Unterrichtsfach, dem sie entstammen, die Natur der gestellten Aufgabe, den Namen und Beruf des Lehrers. Jedes Blatt soll den Namen des Verfertigers, dessen Beruf, Alter und die auf die Arbeit verwendete Zeit angeben.

Art. 6. Den Anstalten werden für sämtliche auf den gehefteten Lehrgängen und Konkursarbeiten, auf den einzelnen Blättern, an den Modellen und fertigen Arbeiten darzubietenden Angaben einheitliche Etiquettenformulare gratis zugestellt werden. Über deren Ausfüllung und richtige Verwendung wird eine Instruktion erlassen werden.

Art. 7. Den Anstaltsvorständen ist freigestellt, der Ausstellung ihrer Schule resp. Kurse gedruckte Statuten, Reglemente, Lehrpläne und Jahresberichte beizugeben.

Art. 8. Jede Anstalt erscheint auf der Ausstellung einheitlich in sich abgeschlossen. Die Reihenfolge der Anstalten setzt auf Vorschlag der engeren Kommission die allgemeine Ausstellungskommission fest.

Art. 9. Die Vorsteher der ausstellenden Anstalten sind verpflichtet, bis spätestens den 15. Juni 1892 das Mass der für ihre Schülerarbeiten erforderlichen Wand- und Tischflächen in m² dem Präsidenten der Ausstellungskommission anzugeben. Anstalten, welche ausser den schriftlichen und zeichnerischen Arbeiten noch grössere Modelle, dekorative Malereien und sog. fertige Arbeiten ausstellen, haben für diesen Teil ihrer Arbeiten bis zu demselben Datum ein Verzeichnis dieser Gegenstände mit den Massangaben, eventuell eine genau an die wirklichen Masse der Gegenstände sich haltende Planskizze einer allfällig gewünschten Gruppierung und Aufstellungsweise einzusenden. Gleichzeitig ist mitzuteilen, welche verschliessbaren Ausstellungsmobilen und in welcher Ausdehnung dieselben erforderlich seien (z. B. für die Ausstellung der Arbeiten der Uhrenmacherschulen, der Graveure, der Frauenarbeitsschulen u. s. w.).

Der engeren Kommission steht das Recht zu, erforderlichen Falls die von den einzelnen Anstalten gewünschten Boden-, Wand- und Tischmasse zu beschränken.

An das Präsidium der Ausstellungskommission sind auch alle weiteren, die Ausstellung betreffenden Mitteilungen und Erkundigungen zu adressiren.

Art. 10. Die sämtlichen zur Ausstellung bestimmten Arbeiten sind vorschriftsgemäss vorbereitet und sorgfältig verpackt so rechtzeitig zur Ausstellung abzusenden, dass sie bis spätestens den 22. August 1892 an ihrem Bestimmungsort eintreffen können. Die Adresse für die Sendungen lautet: „Schweizerische Ausstellung gewerblich-industrieller Fachschulen und Lehrwerkstätten

in Basel 1892, Gebäude der Allgemeinen Gewerbeschule“. Jeder Sendung ist ein nach den Unterrichtsfächern bzw. Kursen angelegtes genaues Detailverzeichnis der abgesandten Arbeiten und eine allfällige Wegleitung für die Installation beizufügen. Überdies soll jede Kiste bzw. Mappe auf der Innenseite des Deckels ebenfalls ein genaues Verzeichnis ihres Inhaltes bieten.

Art. 11. Die gesamte Installation leitet und besorgt die engere Kommission. Den einzelnen Anstalten steht es jedoch frei, die Ausstellung ihrer Schülerarbeiten innerhalb des ihnen zugewiesenen Raumes und gemäss den Dispositionen des allgemeinen Installationsplanes selbst zu besorgen. Der engern Kommission steht die Kontrolle über diese von den einzelnen Anstalten zu besorgenden Installationen zu; sie hat auch die Befugnis, selbst einzuschreiten, wenn eine Verzögerung in dieser Arbeit eintreten sollte.

Während der Dauer der Ausstellung dürfen ohne Einwilligung der engern Kommission weder Änderungen in der Installation der einzelnen Anstalten vorgenommen, noch irgendwelche ausgestellten Schülerarbeiten zurückgezogen werden.

Die engere Kommission ist für eine sorgfältige und ausreichende Beaufsichtigung der Ausstellung besorgt.

Art. 12. Der Katalog wird Aufschlüsse geben über die bisherige Entwicklung des höhern gewerblich-industriellen Bildungswesens in der Schweiz, über die Organisation, Unterrichtsfächer, Frequenz und Lehrpersonal der ausstellenden Anstalten u. a. m.

Die Vorstände der an der Ausstellung beteiligten Anstalten sind verpflichtet, die Formulare, welche ihnen zur Erlangung des benötigten Angabenmaterials zugestellt werden, gewissenhaft auszufüllen und bis spätestens den 31. Dezember 1891 an die kundzugebende Stelle einzusenden.

Art. 13. Die engere Kommission besorgt nach Abschluss der Ausstellung die Rücksendung der Schülerarbeiten an die einzelnen Anstalten.

Bern, den 31. März 1891.

Schweizerisches Industrie- und Landwirtschaftsdepartement:
Deucher.

B. Kantonale Gesetze und Verordnungen.

I. Allgemeine Unterrichtsgesetze.

7. 1. **Schulgesetz des Kantons Baselstadt**¹⁾. (Vom 21. Juni 1880 mit Einfügung der Grossratsbeschlüsse vom 13. April und 8. Juni 1891.)

Der Grosse Rat des Kantons Baselstadt beschliesst zum Zwecke einheitlicher Gestaltung des Schulwesens was folgt:

§ 1. Der Staat errichtet die zum Unterricht und zur Erziehung der Jugend nötigen Schulen.

§ 2. Es sollen folgende Schulen bestehen:

für die untere Stufe des Unterrichtes: die Primarschulen;

für die mittlere Stufe des Unterrichtes: die Sekundarschulen; das untere Gymnasium; die untere Realschule; die untere Töchterschule;

für die obere Stufe des Unterrichtes: das obere Gymnasium; die obere Realschule; die obere Töchterschule.

I. Untere Schulen (Primarschulen).

§ 3. Die Primarschule hat die Aufgabe, die Schüler mit den Elementarkenntnissen vertraut zu machen und sie dadurch auf die nachfolgenden Stufen vorzubereiten.

¹⁾ Das Gesetz wird hier um seiner allgemein schweizerischen Bedeutung willen vollständig abgedruckt.